

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

gemäß § 27 Abs. 3 GOG-NR

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Gudrun Kugler, Mag.^a Selma Yildirim, Mag.^a Sophie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen
betreffend Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzes

*eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 3 Antrag der Abgeordneten
Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen betreffend
Gewaltschutzpaket I (502 A (E))*

Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch ist eine zentrale Aufgabe des Rechtsstaates. Insbesondere die Verlagerung sexueller Gewalt in den digitalen Raum und der Einsatz neuer Technologien stellen den Kinderschutz vor neue Herausforderungen. Um Kinder wirksam zu schützen, braucht es neben klaren strafrechtlichen Bestimmungen auch Maßnahmen zur frühzeitigen Verhinderung von Missbrauch, zur Unterbindung weiterer Übergriffe und zur Unterstützung betroffener Kinder.

Auf europäischer Ebene wird seit mehreren Jahren an einer Weiterentwicklung der strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gearbeitet. Am 6. Februar 2024 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Neufassung der bestehenden Richtlinie aus dem Jahr 2011 vor. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament erzielten am 22. Juni 2026 eine vorläufige politische Einigung.

Diese sieht insbesondere vor, den Besitz und die Verbreitung von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern oder zur Herstellung entsprechender Darstellungen unter Strafe zu stellen. Auch die Gestaltung, Anpassung und Verbreitung von KI-Systemen zur Herstellung von Missbrauchsdarstellungen sollen strafrechtlich erfasst werden. Darüber hinaus sollen die Strafbarkeit des sogenannten Groomings erweitert und die sexuelle Erpressung von Kindern, etwa durch die Androhung der Veröffentlichung von Missbrauchsdarstellungen, unter Strafe gestellt werden.

Die Einigung sieht zudem höhere Strafdrohungen, längere Verjährungsfristen und eine Stärkung der Opferrechte vor. Betroffene Kinder sollen leichter Zugang zu medizinischer Versorgung und rechtlicher Unterstützung erhalten. Auch die Meldung sexuellen Missbrauchs soll erleichtert werden.

Die vorläufige Einigung bedarf noch der förmlichen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament. Nach Annahme der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit haben, die neuen unionsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Auch Österreich wird seine Rechtsvorschriften anzupassen haben, soweit diese den unionsrechtlichen Vorgaben nicht bereits entsprechen.

Ein umfassender Kinderschutz darf sich jedoch nicht auf die strafrechtliche Verfolgung bereits begangener Taten beschränken. Auch innerhalb der Familie müssen Gefährdungen frühzeitig erkannt, weitere Übergriffe verhindert und notwendige Schutzmaßnahmen rasch ergriffen werden. Dafür braucht es klare rechtliche Rahmenbedingungen, eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Stellen und wirksame, niederschwellige Unterstützungsangebote.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2025–2029 zu einer Stärkung des Kinderschutzes bekannt. Im Kindschaftsrecht ist insbesondere vorgesehen, die gemeinsame Obsorge bei rechtskräftig festgestellter familiärer Gewalt oder Missbrauch auszuschließen. Auch soll einem Elternteil kein Kontaktrecht zukommen, wenn das Kind infolge einer von diesem Elternteil begangenen Sexualstraftat gezeugt wurde. Im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat sich die Bundesregierung zudem zur Fortsetzung der Beratungen zur Reform des Familienrechts bekannt.

An diese Vorhaben gilt es anzuknüpfen. Insbesondere ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen einem Elternteil die Betreuungsverantwortung entzogen werden soll, etwa bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen schwerwiegender Gewalt- und Sexualdelikte oder bei angeordneten Betretungs- und Annäherungsverboten sowie einstweiligen Verfügungen zum Schutz des Kindes. Eine allfällige Rückübertragung der Betreuungsverantwortung soll nur in Betracht kommen, wenn sie dem Kindeswohl besser entspricht.

Notwendig ist ebenso eine engere Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Pflegschaftsgerichten und Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie klare Informationspflichten, die sicherstellen sollen, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen rasch weitergegeben werden. Nur durch einen verlässlichen Austausch können die jeweils vorhandenen Informationen zusammengeführt und ein möglichst vollständiges Bild der Situation eines Kindes gewonnen werden. So können Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen rascher erkannt, weitergegeben und notwendige Schutzmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Auch gerichtliche Verfahren in Kinderschutzsachen müssen möglichst rasch geführt werden.

Neben körperlicher und sexualisierter Gewalt müssen auch psychische Gewalt, finanzielle Machtausübung und das Miterleben von Gewalt gegen wichtige Bezugspersonen berücksichtigt werden. Gleichzeitig gilt es, die Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken, ihre Meinung angemessen einzubeziehen und ihnen insbesondere durch Kinder- und Jugendbeistände Unterstützung zu bieten.

Auch der Prävention kommt besondere Bedeutung zu. Bereits im Entschließungsantrag 660/A(E) vom 16. Dezember 2025 wurde die Bedeutung eines ressortübergreifenden Kinderschutzes hervorgehoben. Daran anknüpfend gilt es, Kinderschutzkonzepte mit klaren Präventionsmaßnahmen, Beschwerdemöglichkeiten und Handlungsabläufen bei Verdachtsfällen flächendeckend zu verankern sowie altersgerechte Präventionsangebote in Kindergärten, Schulen und außerschulischen Einrichtungen auszubauen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz vor sexueller Gewalt im digitalen Raum.

Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen Anzeichen sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren können. Dafür braucht es eine stärkere Verankerung des Kinderschutzes in den einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

Betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen benötigen zudem einfachen Zugang zu spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie bedarfsgerechter therapeutischer und

psychosozialer Versorgung, erforderlichenfalls auch längerfristig. Betroffene dürfen mit den Folgen des Erlebten nicht allein gelassen werden – Staat und Gesellschaft tragen Verantwortung dafür, ihnen die notwendige Unterstützung und Perspektive für eine sichere Zukunft zu geben.

Ziel ist ein umfassender Kinderschutz, bei dem strafrechtliche, zivilrechtliche und präventive Maßnahmen ineinandergreifen. Die Umsetzung der neuen europäischen Vorgaben, die Fortsetzung der Reform des Kindschaftsrechts und der Ausbau der Präventions- und Unterstützungsangebote erfordern eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Bundesministerien, der Länder und der einschlägigen Kinderschutzorganisationen. Nur durch ein abgestimmtes Vorgehen können Kinder wirksam vor Gewalt und Missbrauch geschützt und Betroffene bestmöglich unterstützt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

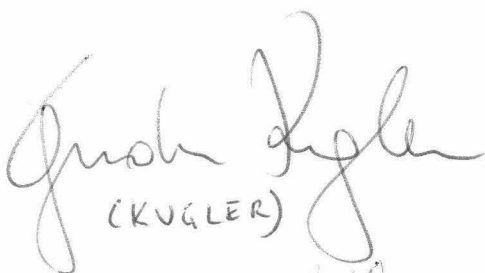
Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz sowie die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie und der Bundesminister für Bildung, wird ersucht, die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch konsequent weiterzuentwickeln und Lücken zu schließen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. nach der förmlichen Annahme der Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unverzüglich den sich daraus ergebenden nationalen Umsetzungsbedarf zu prüfen und die erforderlichen gesetzlichen

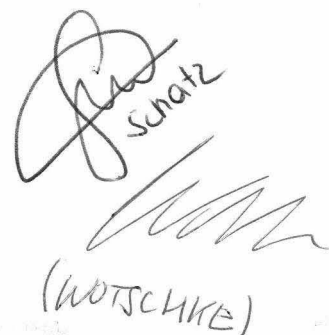
Anpassungen rasch vorzubereiten sowie dem Nationalrat zeitnah einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen;

2. die im Regierungsprogramm 2025–2029 vorgesehenen Vorhaben zur Stärkung des Kinderschutzes im Kindschaftsrecht konsequent voranzutreiben, die Beratungen zur Reform des Familienrechts zügig abzuschließen und dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen;
3. im Zuge dieser Reform die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Pflegschaftsgerichten und Kinder- und Jugendhilfeträgern durch klare Informationspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu verbessern;
4. gemeinsam mit den Ländern die Prävention sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs, auch im digitalen Raum, weiter auszubauen, insbesondere durch die flächendeckende Verankerung qualitätsgesicherter Kinderschutzkonzepte, altersgerechte Präventionsangebote in Kindergärten, Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie eine stärkere Berücksichtigung des Kinderschutzes in den einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen;
5. gemeinsam mit den Ländern den niederschweligen Zugang zu spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen zu verbessern, allfällige Versorgungslücken zu identifizieren und auf deren rasche Schließung hinzuwirken.“


(KUGLER)


(GROTTTEL)


(YILDIRIM)


Schatz
(WOTSCHKE)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T15:23:05+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	